



**An die
Erziehungsberechtigten
der Fahrschülerinnen und Fahrschüler
der Jahrgangsstufen 1 bis 10 des kommenden Schuljahres
mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg**

Fahrausweise für das Schuljahr 2023/2024

Jetzt ist es wieder an der Zeit, die Ausgabe der Fahrausweise für das kommende Schuljahr vorzubereiten. Die Antworten auf Ihre wohl wichtigsten Fragen erhalten Sie hier:

Bekomme ich als Fahrkarte für mein Kind jetzt das Deutschland-Ticket?

Nach aktuellem Stand wird es ab dem kommenden Schuljahr möglich sein, das Deutschland-Ticket mit Gültigkeit bis Ende 2023 zumindest als Papierfahrkarte auszugeben. Dabei müssen Papierfahrkarten entsprechend den Vorgaben von Bund und Ländern allerdings Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Einstiegshaltelle und den Gültigkeitsmonat enthalten. Es wird somit keine Schülerjahreskarte mehr geben. Zudem ist ein digital lesbarer, standardisierter Barcode auf der Papierfahrkarte erforderlich.

Mit der Umstellung der bisherigen Schülerjahreskarten auf das Deutschland-Ticket muss somit auch die bisherige Regelung zur Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Den zuständigen Busunternehmen sowie den externen Dienstleistern, die mit der Ausstellung des Tickets betraut sind, müssen somit neben den bisherigen Daten des Schülers/der Schülerin jetzt auch das Geburtsdatum übermittelt werden.

Ab 01.01.2024 soll die Ausgabe des Deutschland-Tickets dann als Chipkarte erfolgen. Die Ausgabe der Chipkarten wird rechtzeitig automatisch über die Schule erfolgen.

Muss ich einen Eigenanteil zahlen?

Es wird weiterhin **keine Eigenbeteiligung** zu den Kosten der Schülerbeförderung für berechnete Schülerinnen und Schüler erhoben. Die kreisweite, ganzjährige und auch private Nutzung auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg bleibt ebenfalls erhalten und wird jetzt sogar auf das gesamte Bundesgebiet inkl. einer Nutzung der Nahverkehrszüge (2. Klasse) erweitert.

Werden jetzt auch Schülerbeförderungskosten für berechnete Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine entfernter gelegene Schule der gewählten Schulart besuchen?

Die bisherige Regelung, dass beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule der gewählten Schulart nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden und die zusätzlichen Beförderungskosten von den Eltern/Schülern zu tragen sind, **entfällt** mit der Ausgabe des Deutschland-Tickets zum Einheitspreis von derzeit 49 € für alle Strecken. Es werden somit ab der Ausgabe des Deutschland-Tickets **keine** sog. Mehrkosten mehr erhoben.

Welche Voraussetzungen müssen überhaupt für eine Berechtigung erfüllt sein?

Voraussetzung für den Erhalt des Deutschland-Tickets über den Kreis Schleswig-Flensburg ist, dass

- die Wohnung des Schülers bis einschließlich der Jahrgangsstufe vier in einer Entfernung von **mehr als zwei Kilometern** und ab Jahrgangsstufe fünf von **mehr als vier Kilometern** zur Schule liegt und
- der Schüler **nicht** am Schulort der besuchten Schule wohnt.

Sollten die Kilometergrenzen zur nächstgelegenen tatsächlich besuchten Schule unterschritten werden oder der Schüler am Schulort der besuchten Schule wohnen, gibt es weiterhin die Möglichkeit, sich in das System „Schülerbeförderung“ einzukaufen:

Liegt die Wohnung von Schülern der Jahrgangsstufen eins bis vier in einer Entfernung von **unter zwei Kilometern** und der Jahrgangsstufen fünf bis zehn von **unter vier Kilometern** zur besuchten Schule oder wohnen Schüler direkt am Schulort, können diese Schülerinnen und Schüler auch ein Ticket, das sog. **Bildungsticket** mit den gleichen Nutzungsmöglichkeiten wie das Deutschland-Ticket kaufen. Der **Eigenanteil** für das Bildungsticket liegt bei **150 € im Schuljahr**.

Wie erfahre ich, ob die Kilometergrenzen unterschritten wurden? Muss ich tätig werden?

In den gestellten Fahrkartenanträgen der letzten Jahre wurde stets nach den Entfernungen gefragt, so dass die damals gemachten Angaben bereits hier vorliegen. Sollte die Entfernung innerhalb der o.g. Kilometergrenzen liegen, wird Ihnen automatisch vor Schulbeginn ein entsprechender Bescheid mit einer Zahlungsaufforderung zugehen. Sie entscheiden dann selbst, ob Sie durch Zahlung des Eigenanteils von der Möglichkeit, das Bildungsticket für Ihr Kind zu erwerben, Gebrauch machen möchten. Nach Zahlungseingang wird das Bildungsticket zusammen mit den anderen Fahrkarten zum Schuljahresbeginn ausgegeben.

Muss ein neuer Fahrkartenantrag gestellt werden?

Ein neuer Fahrkartenantrag ist nur dann einzureichen, wenn sich die Haltestellen zum Vorjahr geändert haben, z.B. durch einen Schulwechsel oder durch einen Umzug. Anträge können jederzeit gestellt werden und sind online unter: www.schleswig-flensburg.de/Bildung abrufbar.

Sollten Sie mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten Ihres Kindes zur Erstellung des Deutschland-Tickets nicht einverstanden sein, melden Sie dieses bitte dem Fachdienst Schule und Sport. Ansonsten werden für alle Schülerinnen und Schüler die Deutschland-Tickets ausgegeben, die auch im aktuellen Schuljahr im Besitz von Fahrausweisen sind. Es besteht allerdings weiterhin die Verpflichtung, das Deutschland-Ticket bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an die Schule zurückzugeben.

Wird ein Identifikationsnachweis benötigt?

Weder für das D-Ticket in Papierform noch für die spätere Chipkarte ist ein Lichtbild vorgesehen. Die Tarifbestimmungen sehen jedoch vor, dass die Fahrkarte nur unter Mitführung eines Ausweisdokuments gültig ist. Das bedeutet, dass jedes Kind neben der Fahrkarte auch einen Ausweis zur Identifikation mitführen muss. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat einen Weg gefunden, Ihnen möglichst schnell und einfach ein von den Verkehrsunternehmen anerkanntes Dokument als Identifikationsnachweis zugänglich zu machen.

Dieses Dokument, eine Identitätskarte, finden Sie unter: www.schleswig-flensburg.de/Bildung, wo es Ihnen jederzeit zur Verfügung steht. Einfach ausdrucken, ausfüllen, mit einem Lichtbild versehen und Ihrem Kind zusammen mit der Fahrkarte mitgeben. Sie können es nutzen, können aber natürlich auch andere Ausweismittel (Schülerschein, Personalausweis ...) Ihrem Kind mitgeben.

Was ändert sich noch?

Auch beim Wechsel in die 11. Jahrgangsstufe oder als Vollzeitschüler einer berufsbildenden Schule gibt es jetzt ein Angebot zum Erhalt eines Tickets, das sog. **Bildungsticket**. Weitere Informationen hierzu und zu weiteren Punkten finden Sie unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Bildung>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 04621/87-567 zur Verfügung.

Ihre Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Anmeldung zur Schülerbeförderung in Verbindung mit der Ausstellung des Deutschland-Tickets

Die Anmeldung ist nur möglich für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 einer öffentlichen allgemein bildenden Schule gemäß Schulgesetz mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg.

Das Ticket ermöglicht eine bundesweite, ganzjährige und private Nutzung in allen Nahverkehrsmitteln wie z.B. Regionalzüge (2.Klasse) und sämtliche Busse des öffentlichen Personennahverkehrs!

Die Fahrkarte ist nur unter Mitführung eines Ausweisdokuments gültig.
Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.schleswig-flensburg.de/Bildung>

Name der Schule	Schulort
Schulart <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftsschule <input type="checkbox"/> Förderzentrum
Schuljahr	Jahrgangsstufe/Klasse (z.B. 9a)
Name des Schülers	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Wohnort, ggf. Ortsteil
Name und Vorname der Eltern (=Antragsteller)	Telefon-Nr. für Rückfragen
Anschrift der Eltern (wenn abweichend)	
Fahrt von Haltestelle (z.B. Tarp, Dorfstraße)	bis Haltestelle
Ab (Beginn der Beförderung oder ggf. Datum der Änderung)	
Antragsgrund (z.B. Einschulung oder Schulwechsel)	Bei Umzug bitte vorherige Anschrift angeben:

Es besteht die Verpflichtung, das Ticket bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Entstandene Kosten für einen nichtberechtigten Zeitraum sind dem Kreis Schleswig-Flensburg durch den Antragsteller zu erstatten.

Höhe Eigenbeteiligung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Jahrgangsstufe 1 - 4	Jahrgangsstufe 5 - 10
<input type="checkbox"/> Entfernung Wohnort - Schule über 2 km; Keine Eigenbeteiligung.	<input type="checkbox"/> Entfernung Wohnort - Schule über 4 km; Keine Eigenbeteiligung.
<input type="checkbox"/> Entfernung Wohnort - Schule unter 2 km; 150 € Eigenbeteiligung	<input type="checkbox"/> Entfernung Wohnort - Schule unter 4 km; 150 € Eigenbeteiligung

Bitte geben Sie den Antrag kurzfristig über die Schule zurück oder schicken ihn direkt an:

Kreis Schleswig-Flensburg, 4-400, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig.

Sollte eine Eigenbeteiligung zu zahlen sein, ist diese **bis zum 14. Juli 2023** zu überweisen an:

Kreis Schleswig-Flensburg - Kreiskasse -, IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80, BIC NOLADE21NOS

Als Verwendungszweck bitte angeben: Schule, Jahrgangsstufe und Vor- und Nachnamen des Kindes

Die Verarbeitung der o.a. personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des § 10 der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. Den zuständigen Busunternehmen sowie den externen Dienstleistern, die mit der Ausstellung des Tickets betraut sind, werden nur Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Jahrgangsstufe und ggf. die Einstiegshaltestelle übermittelt. Sofern Sie keine oder unvollständige Angaben machen, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Ihnen steht der in § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) genannte Auskunftsanspruch zu.

Die vorstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Eltern

Antrag auf Ausstellung eines Bildungstickets für das Schuljahr 2023/24 für die Schülerbeförderung im Kreis Schleswig-Flensburg

Die Antragstellung ist nur möglich für Schüler mit alleinigem oder Hauptwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg der Jahrgangsstufen 11-13

- einer öffentlichen allgemein bildenden Schule
- einer Schule der dänischen Minderheit
- einer Schule in freier Trägerschaft

sowie für alle Vollzeitschüler mit alleinigem oder Hauptwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg an berufsbildenden Schulen

**Das Ticket ermöglicht eine bundesweite, ganzjährige und private Nutzung in allen Nahverkehrsmitteln wie z.B. Regionalzüge (2.Klasse) und sämtliche Busse des öffentlichen Personennahverkehrs!
Das Bildungsticket ist nur unter Mitführung eines Ausweisdokuments gültig.**

Name der Schule	Schulort
Schulart <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsschule m. Oberstufe <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Sonstige Schule	
Jahrgangsstufe zu Beginn der Beförderung	Ab (Beginn der Beförderung)
Name des Schülers	Vorname
Straße	PLZ, Ort ggf. Ortsteil
Geburtsdatum	Telefon-Nr. für Rückfragen
Bei minderjährigen Schülern die Namen der Eltern (=Antragsteller)	
Fahrt von Haltestelle (z.B. Tarp, Dorfstraße)	bis Haltestelle am Zielort

Eigenanteil:

Der Eigenanteil für das Bildungsticket liegt bei **150 €** pro Schüler und Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung ist **bis zum 14. Juli 2023** zu überweisen an:

Kreis Schleswig-Flensburg - Kreiskasse -, IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80, BIC NOLADE21NOS

Als Verwendungszweck bitte angeben: Schule, Jahrgangsstufe und Vor- und Nachnamen des Schülers.

Hinweis:

Es besteht die Verpflichtung, das Bildungsticket bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an den Kreis Schleswig-Flensburg zurückzugeben.

Entstandene Kosten für einen nichtberechtigten Zeitraum sind dem Kreis Schleswig-Flensburg durch den Antragsteller zu erstatten.

Antragstellung:

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Antrag möglichst **bis zum 31. Mai 2023** direkt an:

Kreis Schleswig-Flensburg, 4-400, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten des Schülers (Vor- und Nachname, Straße, Wohnort, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Haltestellen) für die Dauer der Schülerbeförderung gespeichert und an das Beförderungsunternehmen bzw. an den externen Dienstleister, der mit der Ausstellung des Tickets betraut ist, übermittelt werden. Sofern Sie keine oder unvollständige Angaben machen, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Ihnen steht der in § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) genannte Auskunftsanspruch zu.

Personenbezeichnung:

Die Bezeichnung von Personen in diesem Antrag gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

Die vorstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Eltern/des volljährigen Schülers